Verbandsgemeinde Winnweiler
Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB[1].

Synopse vom 30.01.2026
zur
Entwurfsfassung vom April 2025

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Winnweiler
durch

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

[1] Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Sofern die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt wurden, werden diese im vorliegenden Dokument wie Träger öffentlicher Belange behandelt und nicht explizit genannt.

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Winnweiler hat am 07.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet sowie zusätzlich durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 28.07.2025 bis zum 01.09.2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

B) Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 25.07.2025 insgesamt 92 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 01.09.2025 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Altus AG
2. Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West
3. Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd
4. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
5. DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH
6. Deutsche Glasfaser
7. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
8. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG / Telefonica
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesdenkmalpflege
10. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)
11. Handwerkskammer der Pfalz
12. Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz
13. Katholische Kirchengemeinde Winnweiler
14. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 1 Zentralabteilung
15. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 3 Recht, Kommunalaufsicht, Ordnung und Verkehr
16. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 4 Soziales und Ausländerbehörde
17. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 5 Jugend, Familie und Sport
18. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 6 Bauen und Umwelt
19. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 8 Veterinäramt und Landwirtschaft
20. Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Denkmalschutz
21. Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Immissionsschutzbehörde
22. Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Verkehrsbehörde

23. Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Wasserbehörde
24. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Veterinäramt
25. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
26. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
27. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
28. Landesverband Gartenbau
29. Mawacon GmbH
30. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
31. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
32. Ortsgemeinde Börrstadt
33. Ortsgemeinde Breunigweiler
34. Ortsgemeinde Falkenstein
35. Ortsgemeinde Gonbach
36. Ortsgemeinde Höringen
37. Ortsgemeinde Imsbach
38. Ortsgemeinde Lohnsfeld
39. Ortsgemeinde Münchweiler
40. Ortsgemeinde Schweisweiler
41. Ortsgemeinde Sippersfeld
42. Ortsgemeinde Steinbach
43. Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach
44. Ortsgemeinde Winnweiler
45. Pfalzconnect
46. Polizei Rockenhausen
47. Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.
48. Prot. Pfarramt Münchweiler
49. SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
50. Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
51. Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
52. Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim
53. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
54. Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
55. Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN), Geschäftsstelle Westpfalz

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auch auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Abt. Infra (28.07.2025)

2. Forstamt Donnersberg (30.07.2025)
3. Handelsverband Südwest (02.09.2025)
4. Inexio KGaA (28.07.2025)
5. Kreisverwaltung Donnersberg Abteilung Abfallentsorgung (28.07.2025)
6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung 2 Gesundheitsamt (12.08.2025)
7. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (19.08.2025)
8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (04.08.2025)
9. Verbandsgemeinde Winnweiler Werke/Referat 5 (29.08.2025)
10. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (08.08.2025)

(3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme abgegeben**, die aufgrund ihrer mitgeteilten Inhalte abgedruckt werden:

1. Amprion GmbH (31.07.2025)
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (26.08.2025)
3. Bundesnetzagentur Referat 226 (28.07.2025)
4. Creos Deutschland GmbH (06.08.2025)
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (27.08.2025)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (28.07.2025)
7. Deutscher Wetterdienst (01.08.2025)
8. Ericsson Service GmbH (30.07.2025)
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer (01.08.2025)
10. Industrie- und Handelskammer der Pfalz (01.09.2025)
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brand- und Katastrophenschutz (31.07.2025)
12. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde (26.08.2025)
13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde (28.08.2025)
14. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (02.09.2025)
15. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (28.09.2025)
16. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (13.08.2025)
17. Pfalzgas GmbH (01.08.2025)
18. PfalzKOM GmbH (06.08.2025)
19. Pfalzwerke Netz AG (28.08.2025)
20. Planungsgemeinschaft Westpfalz (01.09.2025)
21. PLEDoc GmbH (29.07.2025)
22. SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (11.08.2025)
23. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft, Bodenschutz (22.08.2025)
24. Verbandsgemeinde Winnweiler Feuerwehr (26.08.2025)
25. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (12.08.2025)
26. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP (07.08.2025)
27. Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz (11.08.2025)

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange

Amprion GmbH

Stellungnahme vom 31.07.2025

… … im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Kommentierung
Die Amprion GmbH teilt mit, dass in den Änderungsbereichen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.

Zur Berücksichtigung der Belange weiterer Versorgungsträger wurden DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH, Deutsche Glasfaser, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG / Telefonica, Mawacon GmbH, Pfalzconnect, Pfalzgas GmbH und die Stadtwerke Kaiserslautern beteiligt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Stellungnahme vom 26.08.2025

… die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Portfoliomanagement, hat die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler, Bereich „Stockwiese“ in der Gemarkung Münchweiler, geprüft.
Nach den Planunterlagen soll eine ca. 14,1 ha große Fläche südlich der A 63 und östlich der Bahnlinie 3320 im Außenbereich künftig als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.
Im Geltungsbereich der geplanten Änderung befinden sich keine Liegenschaften im Eigentum des Bundes. Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind daher durch die Maßnahme nicht betroffen.
Es wird somit keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.
Für Rückfragen steht Ihnen das Funktionspostfach TOEB.RP@bundesimmobilien.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Kommentierung
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt mit, dass sich im Geltungsbereich keine Liegenschaften im Eigentum des Bundes befinden und aus diesem Grund die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht betroffen sind.
Demnach gibt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine inhaltliche Stellungnahme ab.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226

Stellungnahme vom 28.07.2025

… vielen Dank für Ihre Anfrage.
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.
Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:
Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:
Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de
Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.
Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280
Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-
Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Kommentierung
Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, insbesondere deswegen, da bei der vorliegenden Planung einer Bauhöhe deutlich unter 20 m liegt. Aus diesem Grund erfolgt keine weitere Bewertung.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Creos Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 06.08.2025

… die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Kommentierung
Die Creos Deutschland GmbH teilt mit, dass durch das Vorhaben keine ihrer Anlagen betroffen sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Stellungnahme vom 27.08.2025

… auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.
Bei dem geplanten Vorhaben sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten und weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Photovoltaik bzw. Solaranlagen
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach

Kommentierung
Die Deutsche Bahn AG äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, sofern die aufgeführten Bedingungen/Auflagen und Hinweise zu den folgenden Themen beachtet und eingehalten werden:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs
- Photovoltaikanlagen
- Zuwegung
- Oberflächen und sonstige Abwässer
- Abstandsflächen
- Bauarbeiten
- Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen
- Vorflutverhältnisse
- Kabel, Leitungen
- Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen
- Bepflanzung von Grundstücken
- Einfriedung
- Immissionen
- Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen
- Keine Beeinträchtigung und Verunreinigung der Bahnanlagen
- Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Zu den einzelnen Punkten ergeht folgende Würdigung:

<u>Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs</u>
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt: *„Der Eisenbahnverkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke wird durch das Vorhaben weder gefährdet noch gestört, da es sich außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Auch während der Bau- und Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.“*
Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

<u>Photovoltaik bzw. Solaranlagen</u>
Der Hinweis auf die blendfreie Gestaltung der Photovoltaik bzw. Solaranlage sollte zur Kenntnis genommen werden.

der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die Bauten dürfen die Signalschicht nicht einschränken. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Treibfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexion) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B: Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z. B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Das Gutachten „Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz, Bericht“ vom 13.10.2023, Fraunhofer ISE stellt den Sachverhalt wie folgt dar:

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren.
Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.“

Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert, dass entsprechende Maßnahmen, wie eine Abschirmung vor möglichen Blendungen, notwendig werden könnte, wenn sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen sollte. Der Sachverhalt sollte vorsorglich im Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aktualisiert werden. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Zuwegung
Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch durch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen.
Die Klärung in enger Abstimmung mit der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.

Zuwegung
Die Hinweise bzgl. einer Zuwegungen über Bahnflächen sollten vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden. Der Vorhabenträger wurde informiert.

Oberflächen und sonstige Abwässer
Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
Bei Starkregen sammelt sich das Oberflächenwasser von der A63 und den Grünflächen kommend und fließt in Richtung Bahntrasse.
Ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Bahnbereich muss unbedingt verhindert werden. Entsprechenden Dämmen ö. ä. sind so zu dimensionieren, dass bei Starkregenereignissen etc. diese jederzeit Ihren Zweck erfüllen
Für entsprechende Ausführungsplanung ist uns im Rahmen der weiteren Beteiligung zur

Oberflächen und sonstige Abwässer
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Die Hinweise wurden bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme von Bahngrund zur Ableitung oder Versickerung von Oberflächen- und sonstigen Abwässern ist nicht vorgesehen und wird durch Maßnahmen zur Verzögerung und Reduzierung des Oberflächenabflusses gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen

Prüfung vorzulegen.	*zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz abgewendet.* *Zwar wird das Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen in Richtung Bahnlinie abgleitet, jedoch ist ein ausreichender Rückhaltebereich vorgesehen, welcher das Wasser daran hindern soll in das Bahngelände einzudringen. Der Bebauungsplan regelt die Thematik abschließend.* *Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.* *Dass eine Ausführungsplanung bei der Deutschen Bahn AG vorzulegen ist wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt.“* Der Hinweis, dass sich bei Starkregen das Oberflächenwasser der A63 und der Grünflächen des Plangebietes in Richtung Bahntrasse abfließt, sollte zur Kenntnis genommen werden. Jedoch sei auch hier auf das oben genannte Gutachten hingewiesen, welches explizit für den nordwestlichen Bereich des Plangebietes Maßnahmen zur Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses vorgesehen hat, um einen ungehinderten Oberflächenabfluss in den Bahnbereich zu verhindern. Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.
Abstandsflächen Die Abstandsflächen sind gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstigen baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.	Abstandsflächen Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt: *„Die Abstandsflächen zum Bahnbetriebsgelände werden eingehalten. Ebenso die baurechtlichen und nachbarrechtlichen Regelungen.* *Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.“* Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.
Bauarbeiten	Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeige, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Baumaschinen
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen (Oberleitung, Oberleitungsmaste u. a.) verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenk in Richtung der Bahnanlage, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von **5,00 m** zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. Einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

Die schriftliche **Kranvereinbarung** muss **mindestens 8 Wochen** vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragte werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Die Hinweise zu den Bauarbeiten sollten vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden“

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

<u>Einsatz von Baukränen und Baumaschinen</u>
Die Hinweise zu dem Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen sollten im Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aktualisiert werden. Der Vorhabenträger wurde informiert.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen
Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.) Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
Vorflutverhältnisse
Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen / Vorflutverhältnisse
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Die Hinweise wurden bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung oder Veränderung der bahneigenen Durchlässe, Entwässerungsanlagen sowie Vorflutverhältnisse ist nicht vorgesehen und wird durch Maßnahmen zur Verzögerung und Reduzierung des Oberflächenabflusses gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz abgewendet.
Die Zugänglichkeit der Anlagen ist weiterhin gewährleistet.
Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.“

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Kabel, Leitungen
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotweniger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Kabel, Leitungen
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Eine Betroffenheit der Kabel, Leitungen und Vorrohrungen der Deutschen Bahn AG unwahrscheinlich, sollten jedoch in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen*“ aufgenommen werden.“*

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen
Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen
Die genannten Einwirkungen auf Triebfahrzeugführer sind unwahrscheinlich, sollten jedoch in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite
Alle Neupflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzab-

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

ständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.
Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.“

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Einfriedung
Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstigen Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Einfriedung
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.
Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.“

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Immission
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Immission
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
“Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.
Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.
Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.“

Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen
Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt:
„Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.	*im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.* *Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.“* Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.
Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	<u>Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen</u> Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt: *„Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.* *Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.* *Der Sachverhalt sollte vorsorglich in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.“* Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.
Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.	<u>Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn</u> Dieser Punkt wurde bereits in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und wie folgt gewürdigt: *„Der Hinweis wurde bereits durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 06.06.2023 und vom 14.03.2024 zur Kenntnis genommen.* *Der Vorhabenträger wurde informiert. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.“* Neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Beschlussvorschlag
Die vorgetragenen Hinweise der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu
- Photovoltaik bzw. Solaranlagen
- Zuwegung
- Einsatz von Baukränen und Baumaschinen
- Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

sind in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufzunehmen bzw. zu aktualisieren.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 28.07.2025

… die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Anlage: Lageplan

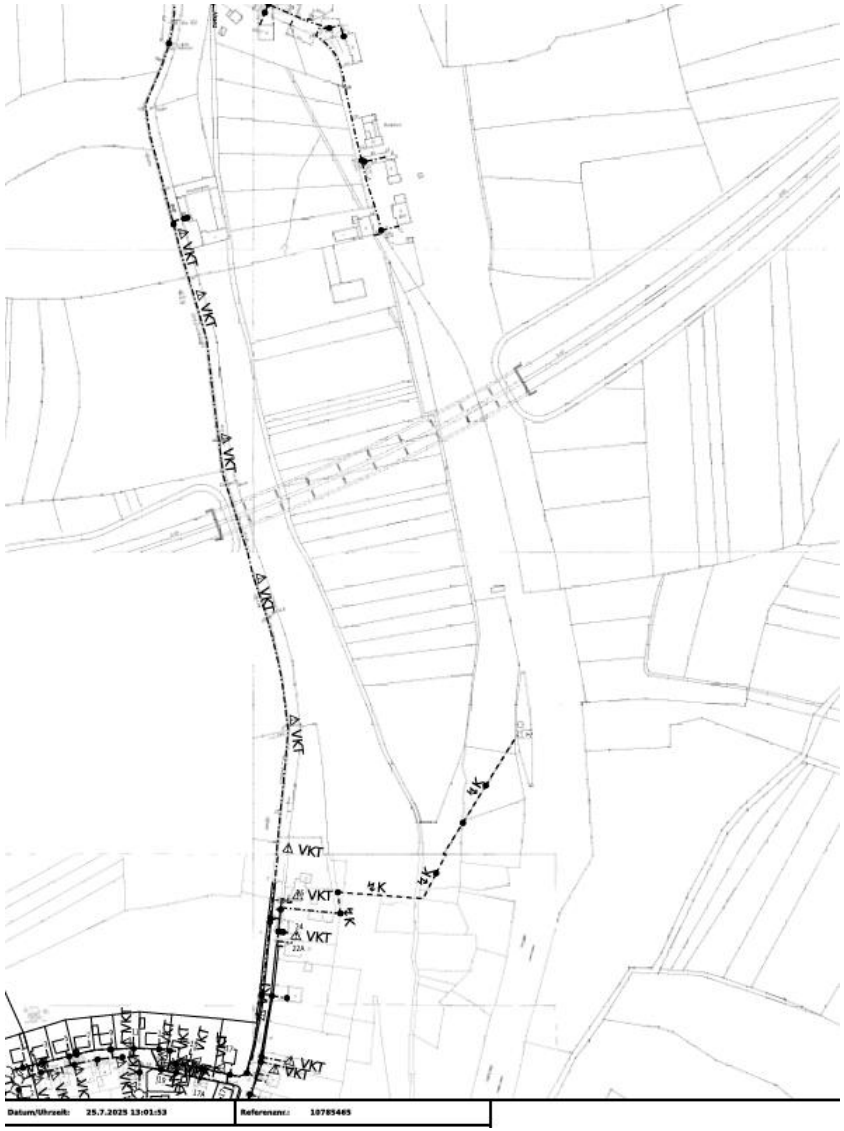
Kommentierung
Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt im Gegensatz zu ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 01.07.2024 mit, dass sich Telekommunikationslinien innerhalb des Planbereichs befinden und ihre Belange betroffen sind. Nach Prüfung des beiliegenden Kartenmaterials lässt sich festhalten, dass sich die dort aufgezeigten Telekommunikationslinien nicht innerhalb des Plangebietes befinden, sodass der Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet ist.

Es erfolgt der Hinweis, dass für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Dieser Hinweis wurde bereits im Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ ergänzt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, diese erfolgte bereits mit Schreiben „Photovoltaik Münchweiler“ vom 27.02.2023 sowie vom 14.02.2024.

Die Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH bei weiteren Verfahrensschritten ist vorgesehen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.


VKT
K
Datum/Uhrzeit: 25.7.2025 13:01:53
Referenznr.: 10785465

Deutscher Wetterdienst

Stellungnahme vom 01.08.2025

… der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kommentierung
Der Deutsche Wetterdienst äußert keine Einwände gegenüber der Planung, da keiner seiner Standorte beeinträchtigt bzw. betroffen ist.

Der Hinweis bzgl. zukünftiger Anfragen sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....
.....
.....

Ericsson Service GmbH

Stellungnahme vom 30.07.2025

… Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Kommentierung
Die *Ericsson Service GmbH* gibt Auskunft darüber, dass weder Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes noch Richtfunkverbindungen des Deutschen Telekom Netzes von dem Vorhaben betroffen sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer

Stellungnahme vom 01.08.2025

…in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denk-male bekannt.
Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kommentierung
Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass bislang keine archäologische Fundstelle bzw. Grabungsschutzgebiet im Plangebiet verzeichnet sind.
Dennoch erfolgt eine Zustimmung Direktion Landesarchäologie nur unter Aufnahme der genannten Auflagen in die Unterlagen. Dementsprechend sollten die genannten Auflagen sowie der Hinweis, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können, in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußerte die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz in Ihrer Stellungnahme vom 01.07.2024 keine Bedenken gegenüber der Planung, wodurch diese nach eigener Aussage am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden müssen.
Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz wurde ebenfalls beteiligt. Jedoch wurde weder zur frühzeitigen Beteiligung noch zur Offenlage eine Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer wird zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise und Auflagen sind in dem Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Industrie- und Handelskammer der Pfalz

Stellungnahme vom 01.09.2025

… Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. Es ergeben sich keine Weiterungen zu unserer Stellungnahme vom 15.07.2024. Es sollte sicher gestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt .

Kommentierung
Die Industrie- und Handelskammer der Pfalz äußert zum hier in Rede stehenden Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen, bei der ebenfalls keine Bedenken geäußert wurden.

Eine Beeinträchtigung von Gewerbebetrieben sowie Konflikte mit angrenzender Bebauung sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer der Pfalz vom 15.07.2024:

„… Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sicher gestellt sein, dass keine Konflikte mit angrenzender Bebauung aufkommen können.“

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brand- und Katastrophenschutz

Stellungnahme vom 31.07.2025

… entsprechend Ihrer Beteiligung vom 25.07.2025, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt und folgende Auflagen beachtet werden:

1. Die Zufahrt zu den geplanten Freiflächenanlagen muss für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises abzustimmen.
2. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" in der aktuell gültigen Fassung zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf wasserfestem Papier und in 2-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD als pdf.-Format der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Durch Symbole nach DIN 4844, 14 034 und DIN 30 600 und/oder farbliche Kennzeichnung sind in den Plänen anzugeben:
 - die Hydranten im Außenbereich
 - die Feuerwehrzufahrten
 - die Rettungswege (Treppen, Flure, Ausgänge)
 - die Brandabschnitte
 - besonders gefährdete Bereiche
 - die Räume für haustechnische Anlagen
 - die zentralen Absperrvorrichtungen für Gas, Wasser, Elektro
 - Lösch- und Brandmeldeanlagen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - nasse Steigleitungen mit Wandhydranten und trockene Steigleitungen

 Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole sind gemäß der DIN 14 095 auszuführen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Den Entwurf (pdf-Format) senden Sie bitte an vb@Donnersberg.de. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.
 Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an den baulichen Anlagen sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des B-Plan-Verfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Kommentierung
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz äußert gegenüber der Planung keine Bedenken, sofern die genannten Auflagen bezüglich Zufahrten für Einsatzfahrzeuge und die Erstellung von Feuerwehrplänen in den Unterlagen ergänzt werden. Die vorgebrachten Auflagen sollten in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.

Die Hinweise zu den Feuerwehrplänen sollten zur Kenntnis genommen werden. Der Vorhabenträger wurde dahingehend informiert.

Weiterhin sollte zur Kenntnis genommen werden, dass seitens der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. im Baugenehmigungsverfahren eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz wird zur Kenntnis genommen.
Das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ wird um die Auflagen bezüglich Zufahrten für Einsatzfahrzeuge ergänzt.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 26.08.2025

… vielen Dank für die Beteiligung der unteren Landesplanungsbehörde an dem o. g. Verfahren.
Zur o. g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde **keine Einwendungen** erhoben.

Hinweise
Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Feststellungsbeschluss ist der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind zur Genehmigung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung vorzulegen:

- Verfahrensdokumentation
- Aufstellungsbeschluss
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Nachweis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Nachweis der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Nachweis über die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung
- Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung der Veröffentlichung
- Nachweis aller vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Information über die ausgebliebenen Stellungnahmen von Träger öffentlicher Belange
- Nachweis der Behandlung der Anregungen / Abwägung (Beschlussvorlagen mit Begründungen sowie Beschlüsse zu den Anregungen)
- Kopie der Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Anregungen an die Beteiligten
- Bei Änderung nach der Offenlage, ggf. Nachweis über erneute Veröffentlichung und erneute Behandlung von Anregungen / Abwägung bzw. der gegebenen Gelegenheit für die betroffenen Eigentümer und berührten Träger zur Stellungnahme und Nachweis ihrer Behandlung
- Ggf. durchgeführte Gutachten

Kommentierung
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis äußert keine Bedenken zum Vorhaben.

Der Hinweis auf die Genehmigung eines Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde sollte zur Kenntnis genommen werden. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass der Flächennutzungsplan nach dem Feststellungsbeschluss zusammen mit sämtlichen aufgeführten Unterlagen der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

- Feststellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht in 3-facher Ausfertigung
- Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 GemO)

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzung der Planung ergeben sich daraus nicht.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 28.08.2025

…wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 16.08.2024. Darin nahmen wir Bezug auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "PV-Anlage Stockwiese" und nannten keine Einwände gegen die Planung. Der vorliegende Offenlage-Entwurf enthält gegenüber dem Entwurf zur Frühzeitigen Beteiligung keine Änderungen mit arten- oder naturschutzrechtlicher Relevanz.
Daher werden auch zu dieser Planung keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 16.08.2024

„…die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem der FNP-Teilfortschreibung zugrunde liegenden Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ bereits Stellungnahme abgegeben und der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Die Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und bei vorgelegten Gutachten handelt es sich um Unterlagen, die bereits für die BP-Planung erstellt, teilweise jedoch auch aktualisiert und fortgeschrieben wurden.

Für die Belange des Natur—und Artenschutzes sind keine, bisher bekannten / neu hinzu gekommenen Betroffenheiten erkennbar.

Daher werden zu der Planung keine Einwände oder Bedenken erhoben.“

Kommentierung

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 16.08.2024 bei der diese keine Einwände oder Bedenken geäußert hat.
Da die Offenlage der Planunterlagen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine Änderungen mit arten- oder naturschutzrechtlicher Relevanz beinhaltet, werden zur Planung weiterhin keine Einwände oder Bedenken geäußert

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 02.09.2025

… vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 26.07.2024 (Az.: 3240-0402-23/V3) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter
https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Kommentierung
Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz teilt mit, dass ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ihre Gültigkeit behält.

Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz wurde bereits in dem Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ ergänzt.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26.07.2024 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“
„..aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 31.05.2023 (Az.: 3240-0402-23/V1), die auch für die 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich "PV-Anlage Stockwiese" gilt.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Über-

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26.07.2024 wurde wie folgt gewürdigt:

„Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz verweist in Gänze auf dessen Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ vom 31.05.2023.
Diesbezüglich ist für die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes festzuhalten:

zu Bergbau/Altlasten
keine Betroffenheit gegeben

zu Boden und Baugrund – allgemein
Aufgrund der Zusammensetzung der Sedimentgesteine herrscht im Bereich des Planungsgeländes eine Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit vor. Daher

mittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter
https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html“

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 31.05.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“ in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz

„…aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Stockwiese" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund
– allgemein:
Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.
Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.
Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter B.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:
empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau eine gutachterliche Begleitung des Vorhabens.
Ausgehend des Gutachtens „Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten ‚PV-Anlage Stockwiese‘ der Gemeinde Münchweiler“ (UP&B - Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung, Hüttenberg) sollte eine bodenkundliche sowie wasserbauliche Baubegleitung den Eingriff begleiten.
Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme sind diesem Gutachten zu entnehmen.
zu Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe
Aus ingenieurgeologischer Sicht hat die Fachbehörde keine Einwände; die erforderlichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen können innerhalb des Gebietes durchgeführt werden; so dass es auch zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt.

zu Geologiedatengesetz
Die fachlichen Hinweise auf das Geologiedatengesetz (GeolDG) sollten ergänzend in das Kapitel „Fachplanungen und weitere Rahmenbedingungen“ aufgenommen werden.“

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Nebenbestimmung in einem Bescheid eine verwaltungsrechtliche Regelung ist, die im Rahmen eines individuellen Verwaltungsakts getroffen wird.
Ein Flächennutzungsplan ist jedoch ein planungsrechtliches Instrument gemäß § 5 BauGB und kein adressatbezogener Verwaltungsakt. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten, sondern dient der internen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und ist Grundlage für spätere Bebauungspläne.
Daher können Nebenbestimmungen, wie sie in Bescheiden üblich sind, nicht Bestandteil eines FNP sein. Solche Regelungen müssen stattdessen im Rahmen eines Genehmigungsbescheids, einer Fachgenehmigung oder ggf. einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden.

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.
Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter
https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html“

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Stellungnahme vom 28.08.2025

…nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir, seitens des LBM Worms, auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 29.07.2024.

Mit dem zuvor genannten Schreiben hatten wir den Nachweis für den Ausschluss von Blendwirkungen gefordert. Dieser wurde allerdings im beigefügten Blendwirkungsbericht vom 13.10.2023 „nicht ganz“ erbracht. Es besteht eine minimale Blendgefahr auf der Bundesautobahn A 63. Ob diese zu tolerieren ist, kann seitens des LBM Worms der Fachgruppe I nicht beurteilt werden. Eventuell ist hierzu auch die Autobahngesellschaft zu beteiligen.

Des Weiteren verweisen wir auch auf unsere nachfolgend aufgeführten getätigten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“ in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz.

- Stellungnahme vom 11.03.2024 (Az.: Ma-IV 46a)
- Stellungnahme vom 12.11.2024 (Az.: Ma-IV 46a)
- Stellungnahme vom 17.12.2024 (Az.: Ma-IV 46a)

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Kommentierung

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms verweist auf seine Stellungnahme vom 29.07.2024 aus der frühzeitigen Beteiligung.
Bezüglich des geforderten Nachweises für den Ausschluss von Blendwirkungen sei auf das entsprechende Blendgutachten verwiesen. Es ist richtig, dass eine minimale Blendwirkung auf der Autobahn A63 besteht, jedoch wurde dies durch das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, ISE wie folgt beschrieben: *„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.“* Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls beteiligt.

Die aufgeführten Stellungnahmen des Landesbetrieb Mobilität wurden bereits im Bebauungsplanverfahren sowie zur frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Teilfortschreibung berücksichtigt und fanden ebenfalls Berücksichtigung bei der Erstellung der Unterlagen. Eine erneute Würdigung der Stellungnahmen erfolgt an dieser Stelle nicht.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 13.08.2025

… neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen…“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen. Durch die gewählte Form einer Parallelfortschreibung des FNP in Form einer Teilfortschreibung geht die Chance einer steuernden Funktion der Flächennutzungsplanung verloren. Es erfolgt eine Planung auf Zuruf, ohne die Vorgaben aus dem LEP zu berücksichtigen. Es fehlt bei diesem Vorgehen die Gesamtbetrachtung der Flächeninanspruchnahme bzw. Flächennutzung der einzelnen Bereiche.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“
(Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Kommentierung
Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgetragen: Das Vorhaben sei grundsätzlich in seiner Größe zu reduzieren.
Zu den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken ergeht folgende Bewertung:

<u>Ernährungssicherheit</u>
Der Sektor Ernährung sowie der Sektor Energieversorgung zählen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS). Daher sind die Belange der Ernährungssicherheit und der Energiewende gleichrangig und müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Die Landwirtschaftskammer bringt den Aspekt der „Ernährungssicherheit“ als zu berücksichtigenden Belang hervor. Diesbezüglich wird angeführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Gegenzug – insbesondere aus einer langfristigen, globalen Perspektive – auch als Voraussetzung angesehen werden kann, die Ernährungssicherheit zu ermöglichen: So bedroht bspw. der Klimawandel die Landwirtschaft massiv (Dürren, Überschwemmungen und Extremwetterereignisse); ohne wirksamen Klimaschutz durch erneuerbare Energien wird eine Ernährungssicherheit langfristig nicht möglich sein. Fossile Energieimporte machen Länder verwundbar gegenüber politischen Krisen. Gerade die Bewässerung, Kühlung, Transport und Verarbeitung von Lebensmitteln benötigen jedoch zuverlässige Energiequellen. Erneuerbare Energien können somit die Versorgungssouveränität stärken, was auch die Stabilität der Lebensmittelversorgung erhöhen würde.

Vor diesem Hintergrund wird es im vorliegenden Fall als sachgerecht angesehen, an der vorliegenden Baurechtschaffung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage festzuhalten.

<u>Flächennutzungsplanung</u>
Zur Steuerung der vermehrten Anfragen nach Standorten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Winnweiler im Jahr 2022 eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt, bei der sich der VG-Rat auf das Kriterium der Begrenzung der Flächen auf max. 2% der VG-Fläche bzw. auf max. 5% der Ortsgemeindeflächen verständigt hat. Da zu diesem Zeitpunkt weder die Begründung zu dem Ziel 166c noch die Vierte Teilfortschreibung des

Landesentwicklungsprogramms vorlag, hat sich die VG eigene Grenzwerte gesetzt.
Die Verbandsgemeinde Winnweiler führt aktuell die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch, bei der sich auch mit der zukünftigen Entwicklung regenerativer Energien insbesondere auf Grundlage der Standortpotenzialanalyse auseinandersetzt wurde.

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha)

<u>Agrarstrukturelle Auswirkungen</u>
Die wirtschaftlichen Anreize der „Photovoltaik-Pachtverträge“ sind bekannt.
Eine geordnete und maßvolle Planung ist insbesondere aus dem Grund gewährleistet, da die Fläche im Rahmen der Standortpotenzialanalyse der VG Winnweiler 09/2022 unter Berücksichtigung vieler Kriterien, wie die Belange der Raumordnung, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft ermittelt wurden.
Zusätzlich wurden bei der Standortwahl auch Positivkriterien betrachtet: ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung der regionaltypischen Ertragsmesszahl, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen in einer Entfernung von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen.
Die Standortwahl erfolgte auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange: Es wurden zusammenhängende Flächen gewählt, um eine Zersplitterung zu vermeiden, Zuwegungen bleiben erhalten und Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich innerhalb des Plangebietes durchgeführt, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu entziehen. Dementsprechend wurden bei der Standortwahl die örtlichen Aufgaben insbesondere die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt.
Darüber hinaus ist durch die getroffenen Festsetzungen bspw. eine Beweidung der Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich möglich, so dass eine gewisse landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen auch zukünftig möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird es im vorliegenden Fall als sachgerecht angesehen, an der vorliegenden Baurechtschaffung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage festzuhalten.

<u>Raumordnerische Belange</u>
Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz (MdI) ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können

der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Winnweiler ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 62 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf die Ortsgemeinde Münchweiler bedeutet dies einen Flächenbedarf von 3,2 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen. **Das Ministerium des Innern und für Sport appelliert in seinem Rundschreiben vom 31.01.2025 (Az: 5421#2024/0026-0301 376) ausdrücklich an die Träger der Flächennutzungsplanung, dass gerade die Ernährungssicherheit angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung gewinnt.** Im Rahmen der planerischen Abwägung sind daher insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Flächenentzuges für die Landwirtschaft sind als Abwägungsgrundlage in der Begründung der Teilfortschreibung darzustellen.

in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 Prozent der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Wobei für die Begrifflichkeit der „Örtlichkeit“ das Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde heranzuziehen ist.

Im vorliegenden Fall liegt seitens der zuständigen Fachbehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mit Bescheid vom 22.05.2023 ein positives Ergebnis für ein Zielabweichungsverfahren für eine Teilfläche eines Vorranggebietes Landwirtschaft vor.

Des Weiteren handelt sich nicht ausschließlich um Ackerfläche, sondern etwa zur Hälfte um Grünland. Von der Gesamtfläche von etwa 14 ha wurden ca. 6,06 ha als Acker und ca. 0,60 ha als Ackerbrache genutzt.

Dieses vorangestellt, ergibt sich für die Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz folgendes:

- Die ackerbauliche Nutzfläche in der Ortsgemeinde Münchweiler beträgt zum Stichtag des 31.12.2020 178,71 ha.
- Die überplante Ackerfläche beträgt 6,06 ha, was 3,39 % der ackerbaulich genutzten Fläche in der Ortsgemeinde Münchweiler ausmacht.
- Weitere Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Werte ist somit davon auszugehen, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht gewahrt sind. Daraus lässt sich eine Reduzierung des Gebietes aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht begründen.

Monitoring

Ein Monitoring der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und zur Bewertung der Auswirkungen von Photovoltaik-Projekten auf die Landwirtschaft leisten.

Allerdings liegt die Durchführung eines Monitorings nicht im Regelungsbereich der Flächennutzungsplanung. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Darstellung von Sondergebieten für Photovoltaik und schafft planungsrechtliche Grundlagen, ohne konkrete Maßnahmen zur Umsetzung oder Kontrolle festzulegen.

Aus diesem Grund führt die Verbandsgemeinde Winnweiler eine Übersicht über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes. Nach aktuellem Kenntnisstand werden 59,3 ha der Ackerflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes überplant, was 1,80 % entspricht (siehe nachfolgende Abbildung).

Gemeinde	Projekt	Fläche in ha	Anteil an der Ackerfläche der VG in %
Börrstadt	Photovoltaik Hübeläcker A63	5,4	0,16
Börrstadt	Golfpark am Donnersberg	0	0,00
Börrstadt /Steinbach	Kaiserstraße	34,8	1,06
Münchweiler	Stockwiese	4,9	0,15
Wartenberg-Rohrbach	Heuberg	14,2	0,43
Summe		**59,3**	**1,80**

Dementsprechend ist eine Überschreitung von mehr als 2 % der Ackerflächen der Verbandsgemeinde Winnweiler nicht gegeben.

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen.

Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.

Grundsatz 166 des LEP IV

Es ist richtig, dass Grundsatz 166 einen flächenschonenden Ausbau bevorzugt. Gleichzeitig führt der Grundsatz an, dass ein Ausbau insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen erfolgen soll.
Die vorliegende Planung befindet sich im Dreieck von Autobahn und Schienenwegen. Zudem liegt der Anlagenstandort innerhalb ertragsschwacher landwirtschaftlicher Flächen, die gemäß ELER-VO 1305/2013 als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft sind. Damit wird den Vorgaben des LEP IV, insbesondere Grundsatz 166, in vollem Umfang entsprochen.

Dachpotenziale

In den Ortsgemeinden wurden mögliche Potenziale für Dachflächenstandorte geprüft und sollen bei Eignung weiter konkretisiert werden. Die Dachflächen wurden in Prioritätsklassen eingeordnet. Bei den Prioritäten A und B sollen die Planungen weiter konkretisiert werden, während Priorität C vertiefend geprüft werden muss. Folgende Dachfläche wurden in Betracht gezogen:

Ortsgemeinde	Objekt	Priorität
Börrstadt	Gemeindehalle	A
Börrstadt	Schule	A/B
Börrstadt	Feuerwehrhaus	k.A.
Breunigweiler	Bürgerhaus	A
Breunigweiler	Feuerwehrhaus	k.A.
Falkenstein	Bürgerhaus	A/B
Gonbach	Bürgerhaus	B

Imsbach	Leichenhalle	C
Imsbach	Kindergarten	A
Lohnsfeld	Sportheim	A
Münchweiler	Anbau Leichenhalle	B
Sippersfeld	Haus der Vereine	A
Sippersfeld	Dorfgemeinschaftshalle	A
Sippersfeld	Gebäude Leichenhalle	A/B
Sippersfeld	Retzberghütte	C
Sippersfeld	Kindertagesstätte	A/B
Steinbach	Leichenhalle	A
Steinbach	Feuerwehrhaus	k.A.
Winnweiler	Leichenhalle Friedhof	C
Winnweiler	Festhaus	C
Winnweiler	Museum	C
Winnweiler	Gebäude Nr. 51 /Bücherei	B
Winnweiler	Gaststätte Max	B
Winnweiler	Gebäude Nr. 53 / Jugendraum, Sängerraum	B
Winnweiler OT Potzbach	Bürgerhaus	A

Mit der obenstehenden Tabelle wird deutlich, dass die Verbandsgemeinde Winnweiler mitsamt ihren Ortsgemeinden Dachpotenziale fortlaufend prüft und daher bestrebt ist, den Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen voranzubringen.

Potenziale in Schutzgebieten

Schutzgebiete unterliegen besonderen rechtlichen Vorgaben (§§ 23 ff. BNatSchG, LNatSchG). Eine Standortwahl innerhalb von Schutzgebieten ist nur zulässig, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind und die jeweiligen Schutzverordnungen dies nicht ausschließen.
Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im Vorfeld eine Standortpotenzialanalyse durchgeführt, in der alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung pauschal ausgeschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund wird der Hinweis, Schutzgebiete in die Standortwahl einzubeziehen, nicht geteilt.

Standortwahl, Flächenentzug und Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt

sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich.

Die Standortwahl berücksichtigt technische und wirtschaftliche Kriterien, einschließlich der Ertragserwartung (siehe hierzu auch Standortpotenzialanalyse VG Winnweiler, 09/2022).
Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB), wurden geprüft.
Die Planung greift in bestehende Bewirtschaftungseinheiten ein, jedoch sei darauf hingewiesen, dass für die Planung zusammenhängende Flächen gewählt wurden, um eine Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen zu verhindern, die Zuwegungen zu den umliegenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen bleiben erhalten und Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich innerhalb des Plangebietes durchgeführt, um keine weiteren Flächen der Landwirtschaft zu entziehen. Darüber hinaus ist durch die getroffenen Festsetzungen bspw. eine Beweidung der Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich möglich, so dass eine gewisse landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen auch zukünftig möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird es im vorliegenden Fall als sachgerecht angesehen, an der vorliegenden Baurechtschaffung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage festzuhalten.

Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten. Die Gemarkung Münchweiler verfügt über 191 ha Ackerfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von insgesamt 14,1 ha insgesamt einem Flächenanteil der Ackerfläche von 7,4 % entspricht. Die Planung übersteigen somit das Ausbauziel um ein Vielfaches. Aus diesem Grund halten wir eine Reduzierung des Gebietes für erforderlich.

siehe hierzu: *Raumordnerische Belange*

Die Flächen sind für die bewirtschaftenden Betriebe von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.

siehe hierzu *Standortwahl, Flächenentzug und Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB*

Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse

Erschließung
Die Sicherstellung der Erschließung ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens geprüft. Weiterhin ist auch die Sicherstellung der Netzanbindung Gegenstand der Projektplanung und des Genehmigungsverfahrens, nicht der vorbereitenden Bauleitplanung.

zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung werden die gegen die Planung vorgebrachten Einwände und Bedenken jedoch nicht geteilt und daher zurückgewiesen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis

Ja	Nein	Enthaltungen
☐	☐	☐

Anmerkungen

.....

.....

.....

Pfalzgas GmbH

Stellungnahme vom 01.08.2025

… für Ihr Schreiben danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.
Dazu erhalten Sie von uns einen Übersichtsplan mit den zur Zeit verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie, uns zu verständigen.
Außerdem verweisen wir auf die beigefügten „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 1: Information: Beschädigung von Gasleitungen
Aus wiederholtem Anlass, der Beschädigung unserer Gasleitungen bei der Anwendung des grabenlosen Rohrverlegeverfahrens bei der Verlegung von Breitbandkabeln, möchten wir Sie für zukünftige Fälle auf folgendes hinweisen:
Nach ständiger und gültiger Rechtsprechung muss jeder Bauausführende bei Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen ebenso wie auf privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen rechnen. Aus diesem Grunde müssen Bauausführende bei sämtlichen Netzbetreibern aktuelle Planauskünfte, entsprechend der DGUV Information 203-017 und der DVGW GW 315 (A), anfordern. Weiterhin sind unsere Leitungsschutzanweisungen zu beachten.
Vor Beginn der Arbeiten sind wir zu verständigen, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen und Sie vor Ort schriftlich in die Planauskunft einzuweisen. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Leitungsverlauf von dem im Plan eingezeichneten Verlauf aufgrund zwischenzeitlicher Erdbewegung oder anderer Gegebenheiten abweichen kann.
Daher ist es notwendig folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen, um den tatsächlichen Leitungsverlauf zu ermitteln:

- Leitungsortung
- Querschläge
- Suchschlitze / Suchschachtungen

Dies gilt insbesondere für grabenlose Rohrverlegungsverfahren.
In der Umgebung von Gasversorgungsanlagen darf grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden, das Überfahren mit schwerem Gerät ist untersagt.
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei einer Beschädigung von Gasleitungen nicht nur zum Ersatz der Reparaturkosten, sondern insbesondere auch von Folgeschäden verpflichtet

Kommentierung
Die Pfalzgas GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass angrenzend der vorliegenden Planung eine Gasversorgungsleitung verläuft.

Die Information zur angrenzend verlaufenden Gasversorgungsleitung wurde bereits durch die Stellungnahme der *Pfalzgas GmbH* vom 27.04.2023 sowie vom 14.02.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgetragen und in diesem Zuge an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Hinweis sollte vorsorglich in den Unterlagen der FNP-Teilfortschreibung in dem Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ ergänzt werden; gleichwohl befindet sich der Leitungsbestand außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Anlagen sollten zur Kenntnis genommen werden.

sind. Darüber hinaus besteht Explosionsgefahr und mithin eine Gefahr für Leib und Leben. Werden dabei Menschen verletzt drohen zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen.
Wir möchten Sie hiermit noch einmal eindringlich auffordern, unsere Handlungshinweise ernst zu nehmen und in Ihrem Interesse, für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe) zu sorgen.

Anlage 4: Übersichtsplan Gas



Nachfolgende Anlagen wurden nicht abgedruckt:

- **Anlage 2: Maßnahmen zum Schutz von Gasleitungen**
- **Anlage 3: Schutz von Gasversorgungsanlagen**

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Pfalzgas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ wird entsprechend der obigen Kommentierung ergänzt.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....
.....
.....

PfalzKOM GmbH

Stellungnahme vom 06.08.2025

… unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen.
Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen.
Im Anhang finden Sie dazu eine PDF-Datei, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

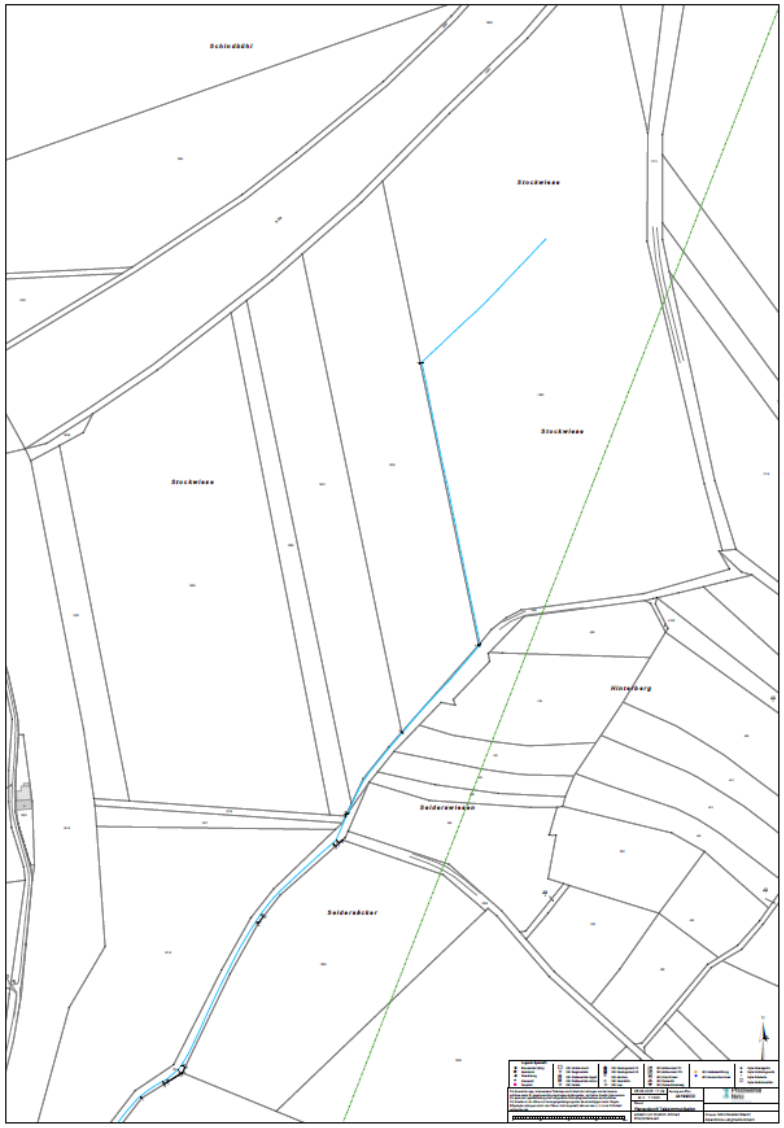
Kommentierung
Die PFALZKOM GmbH teilt mit, dass bei der Planung eine ihrer Leitungen betroffen ist.

Diese Information wurde bereits durch die Stellungnahme der *PFALZKOM GmbH* vom 28.04.2023 und 15.02.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Stockwiese“ sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ vorgetragen und wie folgt gewürdigt:

> *Unter Verweis auf die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG vom 13.12.2012, die sich ebenfalls mit der Thematik im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Münchweiler-Alsenz“ erfolgt im vorliegendem Bebauungsplan eine informative Kennzeichnung der vorhandenen Leitung.*
>
> *Die in Rede stehende unterirdischen Leitung dient dem Anschluss der bestehenden Photovoltaikanlage an das überörtliche Netz. Sie stellt somit den „Hausanschluss“ der Anlage dar, der keine städtebauliche Relevanz entwickelt.*
>
> *Eine Erforderlichkeit der Festsetzung von Leitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Eigentümer eines Grundstücks daran gehindert werden soll, das Grundstück in einer Weise zu nutzen, die mit der Leitungsführung unvereinbar ist. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist weiterhin nur dann erforderlich, wenn aus städtebaulichen Gründen ein Interesse an einer genau bestimmten Linienführung begründet werden soll. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, daher ist eine Festsetzung der Leitung nicht erforderlich.*

Der Verlauf der oben genannten Leitung wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplans informativ dargestellt sowie in das Kapitel Hinweise ohne Festsetzungscharakter der Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.
Die Darstellung der Leitung im Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich.
Der Vorhabenträger steht in Verbindung mit der PfalzKOM GmbH.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.


Schleddöhl
Stockwiese
Stockwiese
Stockwiese
Hinterberg
Selderwiesen
Selderäcker

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 28.08.2025

… im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.
Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 31.07.2024 (Zeichen: RP42-2024-914-20769-00) bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit und wurden vollständig berücksichtigt.
Zur mitgeteilten Planung bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise.
Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Kommentierung
Die Pfalzwerke Netz AG teilt mit, dass die in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen und Hinweise vollständig in den Planunterlagen berücksichtigt wurden. Es bestehen weiterhin keine Bedenken sowie keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

Die Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG am weiteren Verfahren ist vorgesehen

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 01.09.2025

… vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen ist die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz anlässlich der im Betreff genannten Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler bestrebt, die Sicherung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im Außenbereich im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler an der Alsenz südlich der Autobahn A 63 und östlich der Bahnlinie 3320 mit einem Flächenumgriff von 14,1 ha.

Für das o. g. Vorhaben wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG durchgeführt und mit Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd vom 22.05.2023 positiv beschieden.
Weiterhin erfolgte im Zeitraum vom 01.07 bis 31.07.2024 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler - PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler. Hierzu erging seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine Stellungnahme mit Schreiben vom 25.07.2024.
Mit Beschluss vom 31.03.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich eingeleitet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergingen seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz Stellungnahmen mit Schreiben vom 07.06.2023 und 14.03.2024.
Auf den entsprechenden Bescheid und darin etwaige enthaltene Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen. Ebenso wird vollumfänglich auf die seitens der Geschäftsstelle eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanverfahren (oben benannt) verwiesen.

Wir gehen davon aus, dass die seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz bisher im Verfahrensprozess eingebrachten Aspekte und Hinweise im laufenden Verfahren eingeflossen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden sind.

Kommentierung
Die Planungsgemeinschaft Westpfalz verweist auf den positiven Bescheid zu dem durchgeführten Zielabweichungsverfahren vom 22.05.2023.

Der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren liefert folgendes Ergebnis:
Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.

Die genannten Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden bereits im Bebauungsplanverfahren sowie zur frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Teilfortschreibung berücksichtigt und fanden ebenfalls Berücksichtigung bei der Erstellung der Unterlagen. Eine erneute Würdigung der Stellungnahmen erfolgt an dieser Stelle nicht.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

PLEdoc GmbH

Stellungnahme vom 29.07.2025

… wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

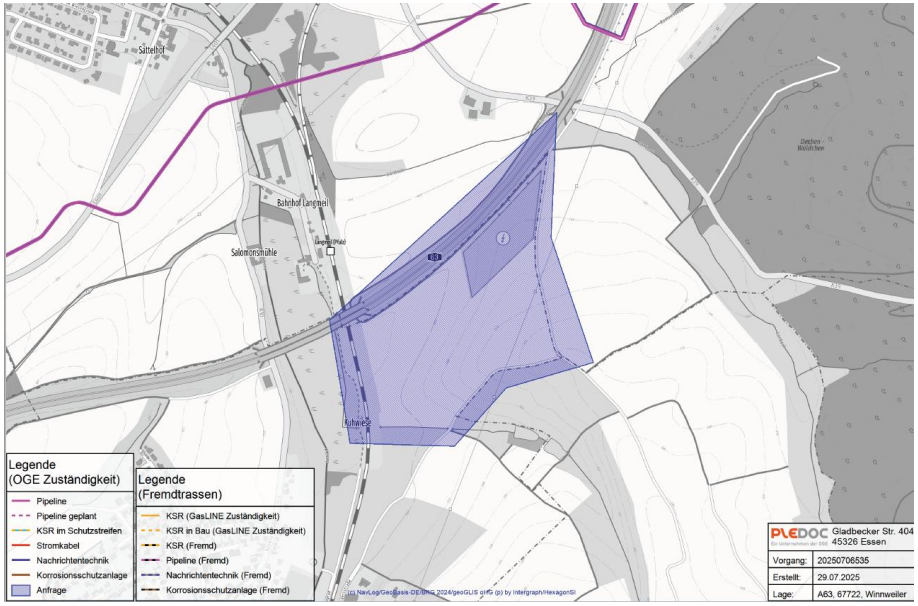
- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Kommentierung
Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass durch das Vorhaben keine Anlagen ihrer betroffen sind.

Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert und nicht in der hier vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.


Sattelhof
Bahnhof Langmeil
Langmeil (Pfalz)
Salomonsmühle
Kühneck
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
Korrosionsschutzanlage (Fremd)
PLEDOC Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20250706535
Erstellt: 29.07.2025
Lage: A63, 67722, Winnweiler

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Stellungnahme vom 11.08.2025

… gegen das genannte Vorhaben bestehen von Seiten der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Im Planungsbereich existieren keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der SWK, weshalb wir davon nicht betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Kommentierung
Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, da sich in den Änderungsbereichen keine Versorgungsleitungen oder Anlagen des Unternehmens befinden.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Stellungnahme vom 22.08.2025

… Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In fachlicher Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der BBP Stadtplanung, Landschaftsplanung, Bruchstraße 5, 67655 Kaiserslautern – bis auf die n. g. bodenschutzfachlichen Anmerkungen aufgrund der Stellungnahmen der TöB – keine neu zu bewertenden Änderungen.
Meine Stellungnahme vom 13.08.2024, Az.: 6427-0003#2024/0070-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.

Bodenschutz
Die für die Standortwahl ebenfalls bedeutsame Frage möglicher Massenbewegungen aufgrund der Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit der Sedimentgesteine gem. einem Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau (s. Abwägung) wird in dem Kapitel „Fachplanungen und weitere Rahmenbedingungen“ als Hinweis aufgenommen.
Für Flächen, auf denen Massenbewegungen (Bsp. Rutschungen) auftreten können, kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht entwickeln. Sie sind u. U. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche dann auch schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.
Im Zuge der Bauleitplanung sind das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes besonders zu beachten. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches sind die dabei zu berücksichtigenden unterschiedlichen Belange (z. B. die Auswirkungen auf den Boden, die Nutzung erneuerbarer Energien usw.) unter- und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Hier ist es Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung, die notwendigen Nachforschungen anzustellen, das Abwägungsmaterial zusammenzutragen und die Abwägung vorzunehmen. Ob die von Ihnen eingeleiteten Schritte zur Erfüllung der sich aus dem Baurecht ergebenden Anforderungen ausreichen, kann von mir nicht beurteilt werden.

Kommentierung
Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass abgesehen der bodenschutzfachlichen Anmerkungen, keine neu zu bewertenden Änderungen aus den Unterlagen hervorgehen.

Die Hinweise zur geologischen Empfindlichkeit der Sedimentgesteine und möglichen Massenbewegungen sollten zur Kenntnis genommen werden.
Eine abschließende Bewertung ist im Rahmen des FNP nicht möglich, da konkrete Auswirkungen erst im Zuge nachgelagerter Planungen geprüft werden können. Die Hinweise sollten vorsorglich in dem Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ sowie in dem Kapitel „Ermittlung und Bewertung der erheblichen“ ergänzt werden.
Eine Einstufung als Verdachtsfläche gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG bleibt einer fachgutachterlichen Prüfung vorbehalten.“

Die Hinweise zur Anwendung des Vorsorgeprinzips und zur Berücksichtigung bodenbezogener Belange sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB sind Bestandteil der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Belange des Bodenschutzes, der Umweltvorsorge und der nachhaltigen Flächennutzung werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt und in der Begründung entsprechend dargestellt. Eine fachgutachterliche Prüfung erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren, sofern erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ wird entsprechend der obigen Kommentierung ergänzt.

Abstimmungsergebnis

Ja	Nein	Enthaltungen
☐	☐	☐

Anmerkungen

.....

.....

.....

Verbandsgemeinde Winnweiler Feuerwehr

Stellungnahme vom 26.08.2025

… zu dem o.g.. FNP wurde bereits am 17.04.2025 eine Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
bzgl. des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Feuerwehr VG Winnweiler grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Anmerkungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht:

1. Eine Zufahrt zum Gelände muss entsprechend auch für Feuerwehrfahrzeuge (16 t) ermöglicht werden.
2. Aufgrund der ausgedehnten Fläche ist aus brandschutztechnischer Sicht eine Unterteilung in mindestens zwei Bereiche mit einem bei trockenen Bodenverhältnissen befahrbaren Freistreifen von min. 4 m Breite zu empfehlen.
3. Eine Umfahrungsmöglichkeit, bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grenzen des Gebietes sollte eingerichtet / erhalten werden. Feldwege sind hier ausreichend.

Die Punkte 2. und 3 dienen in erster Linie dazu die Feuerwehr bei Vegetationsbränden in dem Bereich handlungsfähig zu machen.
Durch die Vielzahl an stromführenden Leitungen, inkl. einer 110 kV-Leitung, ist das Brandentstehungsrisiko, insbesondere in den Sommermonaten, als hoch zu bewerten.“

Diese hat nach wie vor Bestand.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Kommentierung
Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Winnweiler bezieht sich auf ihre Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ sowie auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanerfahren „PV-Anlage Stockwiese“ vom 14.03.2024.
In den Stellungnahmen werden jeweils keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert

Für die vorgetragenen Anmerkungen besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung kein gesondertes Regelungserfordernis. Sie wurden dem Vorhabenträger bereits weitergeleitet.

Die Hinweise wurden bereits in das Kapitel „Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen“ der Planunterlagen aufgenommen.

Eine Umfahrungsmöglichkeit des Gebietes ist weiterhin gewährleistet.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 12.08.2025

… Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kommentierung
Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, da sich in den Änderungsbereichen keine Telekommunikationsanlagen befinden und auch keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant sind.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP

Stellungnahme vom 07.08.2025

… für Ihre Mail zu dem o. g. Verfahren danken wir Ihnen.
Es ist geplant, nördlich der Gemeinde Münchweiler/Alsenz eine PV-Anlage zu errichten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:
Das im Verfahren benannte Areal grenzt an die Bahnstrecke Kaiserslautern – Bad Kreuznach – Bingen (KBS 672.2). Auf ihr verkehren Regional- und Expressbahnen und sie gehört laut LEP IV zu den überregionalen Schienenverbindungen (Z 145).
Durch die vorgesehene Maßnahme darf der schienengebundene Verkehr nicht negativ beeinflusst oder gar unterbrochen werden. Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub).
Die beiden für den SPNV zuständigen Zweckbände erarbeiten gerade, gemeinsam mit dem Landesklima- und mobilitätsministerium, das Zukunftskonzept Rheinland-Pfalz-Takt 2030+. Im Zuge der Verringerung des CO2-Anteils im ÖPNV-Betrieb ist es denkbar, dass die Strecke elektrifiziert wird. Daher sind entsprechende Abstände vorzusehen. Die Zellertalbahn (KBS 662.2) wird derzeit für die Aufnahme des Saisonbetriebs vorbereitet.
Mit dem Abschluss aller Arbeiten an der Strecke ,verfolgen wir das Ziel zukünftig die Bahnstecke in einem Taktverkehr zu betreiben.
Es ist daher darauf zu achten, dass keine bahneigenen Grundstücke für eine Bebauung in die Planung aufgenommen werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich auch mit der DB InfraGO in Karlsruhe in Verbindung.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung
Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr gibt Hinweise, dass die Planung den schienengebundenen Verkehr nicht negativ beeinflussen oder gar unterbrechen darf, Immissionen jeglicher Art, die aufgrund des Bahnbetriebes entstehen, hinzunehmen sind und, dass die Bahnstrecke Kaiserslautern – Bad Kreuznach – Bingen (KBS 672.2) elektrifiziert wird, wodurch entsprechende Abstände einzuhalten sind.
Diese Hinweise wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und der Vorhabenträger unterrichtet. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Die weiteren Hinweise zu der Ausweisung der Bahnstrecke als überregionale Schienenverbindung (Z 145) gemäß LEP IV sowie der geplanten Aufnahme des Saisonbetriebs der Zellertalbahn, ergeben ebenfalls keine Änderung der Bewertung der Sachlage.

Es wurde weiterhin angemerkt, sich mit der DB InfraGO in Karlsruhe in Verbindung zu setzen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ebenfalls beteiligt.

Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Der Vorhabenträger wurde unterrichtet. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Stellungnahme vom 07.08.2025

… gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der ZWW Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände.

Im Planungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen, daher sind wir davon nicht betroffen.

Kommentierung
Der Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ äußert keine Einwände gegenüber der Planung, da sich in den Änderungsbereichen keine Versorgungsanlagen befinden.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.